

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 29 (1982)
Heft: 9

Artikel: Aufklärung und Motivation der Bevölkerung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waffen im Zivilschutz zu Selbstschutzzwecken – sinnvoll oder unrealistisch?

Jacques Bernet, Ortschef-Stellvertreter, Oberembrach-Lufingen

Der Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte durch den Zivilschutz ist angesichts des modernen Kriegsbilds nur realistisch, falls auch der Selbstschutz und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gewährleistet sind.

Gemäss bisheriger Auffassung sollen diese Aufgaben in erster Linie durch die Polizei wahrgenommen werden. Andererseits hat der Gesetzgeber erkannt, dass die Polizei in Krisenzeiten entlastet werden muss. Entsprechend hat er im Zivilschutzgesetz bestimmt, dass den Kantonen und Gemeinden «eine angemessene Zahl von Schutzpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung» zu stellen sei. In Ausführung dieser Bestimmung erteilte der Bundesrat den Kantonen die Kompetenz, Schutzdienstpflichtige mit ihrem Einverständnis der Polizei zur Verfügung zu stellen. Ausbildung und Ausrüstung dieser Schutzdienstpflichtigen ist Sache der Kantone, wobei Bundesbeiträge geleistet werden. Auch beim Selbstschutz muss sich jede Gemeinde im Ernstfall selber helfen können. Zusätzlich zur Verstärkung der Polizei ist es zu diesem Zweck sicher zweckmässig, wenn der Zivilschutz ureigenste Ordnungsaufgaben wie Selbstschutz, Bewachung von Kommandoposten usw. selber wahrnimmt. Bei erfolgreichem Schutzraumbezug käme auch der Schutz vor Plünderungen hinzu.

Ohne eigene Bewaffnung können die-

se Aufgaben durch den Überwachungsdienst im Ernstfalleinsatz praktisch nur sehr schwierig und unter erhöhtem Risiko für die Schutzdienstpflichtigen erfüllt werden (vgl. Übungsbericht der ZSO Ennetbaden, «Zivilschutz» 3/82, Seite 33).

Somit stellt sich die Frage, inwieweit eine Waffenausrüstung des Überwachungsdienstes und in der Folge eines Teils des Zivilschutzkaders unter den heutigen gesetzlichen und praktischen Gegebenheiten möglich ist.

Weder im Verfassungstext noch in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen ist die Ausrüstung des Zivilschutzes mit Waffen ausgeschlossen worden, nur die Beteiligung an Kampfaufgaben steht ausser Diskussion. Die Regelungen für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sind im Artikel 45 der Zivilschutzverordnung den Kantonen überlassen worden. In diesem Zusammenhang sehen die 1981 von der Schweiz ratifizierten Zusatzprotokolle zum Genfer Abkommen von 1949 die Ausrüstung des Zivilschutzes mit leichten Waffen zur Selbstverteidigung und Aufrechterhaltung der Ordnung ausdrücklich vor.

Hingegen bestimmt beispielsweise im Kanton Zürich die Waffenverordnung, dass «Militärpersonen, Polizei- und Zollorgane in bezug auf ihre Ordonnanzwaffen» dem allgemeinen Waffentragverbot nicht unterstehen. Hier müsste der Zivilschutz zusätzlich erwähnt werden.

Praktisch wäre eine Bewaffnung durch die Übernahme der persönlichen Ordonnanzwaffen von Angehörigen des Überwachungsdienstes und Überlassung von Ordonnanzwaffen an Kaderangehörige (etwa ab Funktionsstufe Blockchef/Zugchef). Analog zur Armee wäre auch im Zivilschutz die Erfüllung der Schiesspflicht Voraussetzung für das Waffentragen. Mangels genügender eigener Ausbildungskapazität muss sich der Zivilschutz grundsätzlich auf die in der Armee erfolgte Waffenausbildung abstützen. Frauen und Schutzdienstpflichtige ohne militärische Ausbildung an der Waffe könnten die Berechtigung für den Waffenbesitz durch freiwillige ausserdienstliche Kurse oder durch eine entsprechende Praxis erwerben.

Angesichts der im Ernstfall zu erwartenden äusserst schwierigen Lage und der Notwendigkeit eines einfachen und wirksamen Selbstschutzes ist die Ausrüstung von Teilen des Zivilschutzes mit leichten Waffen einer erneuten Überlegung wert. Unter der Voraussetzung der Erweiterung von kantonalen Verordnungen um die Möglichkeit des Waffentragens im Zivilschutz wäre dies auch relativ unkompliziert möglich.

In einer ersten Phase wäre eine versuchsweise Einführung an ausgewählten Orten mit einer Ausnahmegewilligung der Polizeidirektion möglich. Solche Ausnahmegewilligungen, mit den notwendigen Auflagen versehen, könnten das Waffentragen im Zivilschutz als vorläufiges Reglement in die richtigen Bahnen lenken.

Die mit dem Waffentragen verbundene Aufwertung des Zivilschutzes bildet einen willkommenen zusätzlichen Teilaspekt, dessen Tragweite nicht zu unterschätzen ist.

Aufklärung und Motivation der Bevölkerung

zg. In Nr. 4/82 der Zeitschrift «Zivilschutz» werden PR-Grundsätze des bernischen Bundes für Zivilschutz veröffentlicht und von Ihnen als nachahmenswerte Arbeit taxiert.

Als Zivilschutzstellenleiter seit der ersten Stunde und engagierter Zivilschutzfan gestatte ich mir einige Bemerkungen zu diesem Papier. Die ganze Arbeit scheint mir relativ hochtrabend, und es wäre interessant, in einiger Zeit zu erfahren, ob diesen grossen Worten auch Taten folgen und Resultate vorzuzeigen sind.

Was mir an der sicher gut gemeinten Arbeit hauptsächlich missfällt, ist die

Stellung des Zivilschutzstellenleiters. Derselbe wird im ganzen Papier nicht berücksichtigt, trotzdem gerade dieser sehr viel für die Motivation und die Aufklärung im Zivilschutz tun kann, da er immer den ersten und direkten Kontakt mit den Zivilschutzpflichtigen hat. Es scheint mir deshalb wichtig, dass der Zivilschutzstellenleiter entsprechend motiviert und durch die übergeordneten Amtsstellen von Kanton und Bund orientiert wird. Ein solcher Zivilschutzstellenleiter kann sehr viel und entscheidendes für die Werbung im Zivilschutz tun, im Gegenteil aber auch das beste PR-Papier nutzlos werden lassen. Wie in anderen

Bereichen kommt auch dem persönlichen Kontakt und der Überzeugungskraft grösste Bedeutung zu.

Leider ist in dieser Beziehung auch bei uns im Kanton Zürich vieles nicht zum Besten bestellt, denn das kantonale Amt will die Werbekraft eines motivierten Zivilschutzstellenleiters nicht einsehen. So müssen mindestens die Zeichen unserern kantonalen Amtsstelle verstanden werden, denn es fehlt an einer wirkungsvollen Zusammenarbeit, Unterstützung und Kontrolle durch und mit dem KAZS, auch macht sich dieses Amt die Förderung und Ausbildung der Zivilschutzstellenleiter sehr leicht, trotzdem die gesetzlichen Grundlagen mit der neuen kantonalen Verordnung heute vorhanden wären.